



Beste Versorgung durch Verzahnung der Sektoren?

Zulassungsbeschränkungen für medizinische Versorgungszentren - rechtswidrig?

Koalitionsvertrag

Ziff. 3986-3993:



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- MVZ sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.
- Geschäftsanteile können nur von zugelassenen Ärztinnen/Ärzten sowie Krankenhäusern gehalten werden.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte steht Ärztinnen/ Ärzten zu.
- Das MVZ muss von Ärztinnen/Ärzten verantwortlich geführt werden.
- In unterversorgten Gebieten soll es eine Öffnungsklausel für Krankenhäuser geben.



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Darf Gesetzgeber Mehrheitsbeteiligungen von Krankenhäusern an MVZ beschränken und damit zugelassenen Ärztinnen/Ärzten ein Betreibermonopol für MVZ zuweisen?
- Sind Beschränkungen dieser Art mit Artt. 2, 12 Grundgesetz vereinbar?
- Erlaubt das europäische Recht - insbesondere die Niederlassungsfreiheit - Beschränkungen dieser Art?



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

Rechtliche Grundlagen - Istzustand

- MVZ können von Leistungserbringern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag tätig sind, gegründet werden (§ 95 Abs. 1 S. 6 SGB V).
- Folge: MVZ können im Wesentlichen von zugelassenen Vertragsärzten, ermächtigten Krankenhausärzten und Krankenhäusern, sowie von Apotheken, medizinischen Labors und Pflegeeinrichtungen gegründet werden.

Konsequenzen



- Vertragsärzte können MVZ gründen (Vertragsärzte-MVZ)
- Krankenhäuser können MVZ gründen (Angestellten-MVZ)
- Dieses Gleichgewicht der Leistungserbringer soll nach dem Koalitionsvertrag zu Gunsten der niedergelassenen Ärzte verschoben werden (Gesetzlich angeordnetes Betreibermonopol).

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010



Grund für die Einführung von MVZ

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- MVZ wurden mit dem Gesetz zur Modernisierung der GKV am 1. Januar 2004 eingeführt.
- Ziel (BT-Drucks. 15/1525, S. 74): Wettbewerb zwischen verschiedenen Versorgungsformen ermöglichen.
- Wahlmöglichkeiten für Patienten verbessern.
- Innovationen ermöglichen.
- Effizienzreserven erschließen.



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

Koalitionsvertrag

- Das Rad der Geschichte soll zurückgedreht werden.
- MVZ dürfen nicht mehr im Wettbewerb von allen Leistungserbringern betrieben werden.
- Es entsteht ein Betreibermonopol für Vertragsärzte/innen.



Heutige Marktstrukturen



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Vertragsärzte-MVZ: 55.8 %
- Angestellten-MVZ: 36,9 %
- 31.10.2008: circa 1100 MVZs registriert (Meschke, MedR 2009, 263).
- Keine Hinweise darauf, dass Angestellten-MVZ für Patienten nachteilig sind.



Verstoß gegen Art. 12 GG

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Alle Deutschen haben das Recht den Beruf frei zu wählen (Art. 12 Abs. 1 GG).
- Dieses Recht haben auch juristische Personen.
- Die Berufsfreiheit umfasst auch die Gründung von MVZ.
- Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist (Apotheken-Urteil BVerfG 7, 377).



Verstoß gegen Art. 12 GG

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Eine schwere Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut ist nicht zu erkennen.
- Im Gegenteil, der bestehende wünschenswerte Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Trägern von MVZ würde monopolisiert werden.
- Dies ist verfassungswidrig.



Europäische Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)

- Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union sind verboten (Art. 56 AEUV).
- Ein französischer/niederländischer oder polnischer Leistungserbringer darf deshalb grenzüberschreitende Dienstleistungen in einem MVZ zu ambulanten Behandlungen anbieten.

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010



Europäische Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Ausnahme (EuGH Slg. 1998, I-01931 *Kohll-Decker*): Zwingende Interessen der Allgemeinheit stehen entgegen.
- Solche zwingende Interessen sind nicht erkennbar, vielmehr ist der Wettbewerb zwischen MVZ verschiedener Leistungserbringer wünschenswert.



Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Beschränkungen der freien Niederlassung im Binnenmarkt sind unzulässig (Art. 49, 54 AEUV).
- Ausnahme: zwingende Allgemeininteressen.
- Nicht zu erkennen.
- Im Gegenteil: Geplante deutsche Regelung verschlechtert den Wettbewerb.
- Also ist die Niederlassungsfreiheit verletzt.



Verstoß gegen Wettbewerbsregeln

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Mitgliedstaaten dürfen Unternehmen keine ausschließlichen Rechte (z.B. Monopole) gewähren - Verstoß gegen Art. 102 AEUV (EuGH Slg. 1991 I-01979 Höfner/Elser).
- Dagegen würde das deutsche Betreibermonopol für niedergelassene Ärzte/innen verstoßen.
- Die Wettbewerbsregeln sind auch anzuwenden, weil MVZ wirtschaftlich und wettbewerblich betrieben werden - das Sozialsystem steht nicht in Frage (EuGH Slg. 2004 I-02493 *Festbetrag*).



Wirksamkeitsgebot (Art. 4 Abs. 3 EUV)

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

- Den Mitgliedstaaten ist es untersagt, Maßnahmen vorzunehmen, die die Verwirklichung des Europäischen Vertrags gefährden könnten.
- Ziel des EUV: Binnenmarkt mit offener und freier Marktwirtschaft herstellen.
- Wenn und soweit Wettbewerb möglich - Vorrang für Prinzip des freien Wettbewerbs.
- MVZ sind im freien Wettbewerb möglich und optimal.
- Also würde ein Betreibermonopol das Wirksamkeitsgebot verletzen.



Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

Das angestrebte Betreibermonopol für MVZ für zugelassene Ärzte/innen verstößt:

- gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG)
- gegen die europäische Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Artt. 49, 56 AEUV)
- gegen das Verbot der Monopolisierung (Artt. 102, 106 AEUV)
- gegen das Wirksamkeitsgebot (Art. 4 Abs. 3 EUV).



Handlungsempfehlung

Zulässigkeits-
beschränkungen für MVZ
- rechtswidrig?

17. Juni 2010

Sollte die Bundesregierung das Betreibermonopol für MVZ durch zugelassene Ärzte/innen festschreiben, so bieten sich Klagen vor dem

- Bundesverfassungsgericht und
- Europäischen Gerichtshof an.
- Da die Bundesrepublik durch ein Betreibermonopol in die Rechte von Krankenhäusern als Träger von MVZ eingreift, sind Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland nach der Francovich-Doktrin naheliegend.



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

....
17. Juni 2010

■ ...

■ ...

■ ...



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

■ ...

■ ...

....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

■ ...

■ ...

....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

....
17. Juni 2010

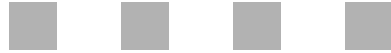
- ...
- ...
- ...
- ...



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

- ...
- ...
- ...

....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

- ...
- ...
- ...

....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

- ...
- ...
- ...

....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

- ...
- ...
- ...

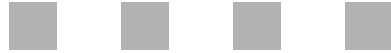
....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

- ...
- ...
- ...
- ...

....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

....
17. Juni 2010

- ...
- ...
- ...



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

....
17. Juni 2010

- ...
- ...
- ...



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?



....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?



....
17. Juni 2010



Beste Versorgung durch
Verzahnung von
Sektoren?

....
17. Juni 2010